

Nüsse – Verpackungspflichten in der Praxis

Serviceverpackung, Verkaufsverpackung, Versandverpackung und Mehrweg – wer trägt welche Pflicht?

PPWR – Verordnung (EU) 2025/40 | VerpackDG – Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2025/40 betreffend öffentl. Verpackungen | Rechtsstand: 18.09.2026

DRUCKPRODUKTE
SASCHA VOLKMAR



1

Jahrmarkt – Nüsse in Dreiecktüte und Papiertasche
Frisch eingefüllte Nüsse – direkt an den Kunden

Dreiecktüte
(Serviceverpackung)
Papiertasche
(Serviceverpackung)

Wird am Verkaufsstand mit Nüssen befüllt und direkt an den Endkunden abgegeben.

Einordnung und Pflichten	
Verpackungsart	Serviceverpackung (§ 3 Abs. 6 VerpackDG)
Systembeteiligung	Grundsätzlich ja (§ 7 VerpackDG)
LUCID-Registrierung	Ja (vor erstmaliger Bereitstellung, § 6 VerpackDG)
Datenmeldung	Ja, nach § 9 VerpackDG (Kleinstmengenregelung beachten)

Erzeuger / Hersteller

Erzeuger: In der Regel der Verwender / Befüller am Verkaufsstand.
Hersteller (EPR): In der Regel derselbe Verantwortliche, vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen (z. B. Kleinstunternehmen).

2

Jahrmarkt – Nüsse im Eimer
Direkt am Verkaufsstand an den Kunden

2a

Einweg-Eimer
(Serviceverpackung)

Einweg-Eimer
(Serviceverpackung)

Wird am Verkaufsstand mit Nüssen befüllt und direkt an den Kunden abgegeben.

2b

Mehrweg-Eimer
(Mehrwegverpackung)

Mehrweg-Eimer
(Mehrwegverpackung)

Nur bei echtem Wiederverwendungssystem (gereinigt und erneut befüllt).

Einordnung und Pflichten	
Verpackungsart	Serviceverpackung
Systembeteiligung	Grundsätzlich ja (§ 7 VerpackDG)
LUCID-Registrierung	Ja (§ 6 VerpackDG)
Datenmeldung	Ja, nach § 9 (Kleinstmengenregelung beachten)
Verpackungsart	Mehrwegverpackung
Systembeteiligung	Nicht nach §§ 7–10, wenn die Voraussetzungen des § 11 VerpackDG erfüllt sind.
LUCID-Registrierung	In der Regel ja (§ 6 VerpackDG)
Datenmeldung	Ja, nach § 9 (Kleinstmengenregelung beachten)
Nachweispflichten	Tatsächliche Rücknahme und Wiederverwendung durch bestehendes System erforderlich.

Erzeuger / Hersteller

Erzeuger: In der Regel der Verwender / Befüller.
Hersteller (EPR): In der Regel derselbe Verantwortliche, vorbehaltlich Ausnahmen.

Erzeuger: In der Regel der Verwender / Befüller.
Hersteller (EPR): In der Regel derselbe Verantwortliche, vorbehaltlich Ausnahmen.

3

Jahrmarkt – Gummischlangen
Süßware, frisch eingefüllt – direkt an den Kunden

Kunststoffbeutel
(Serviceverpackung)

Wird am Verkaufsstand mit der Süßware befüllt und direkt an den Endkunden abgegeben.

Einordnung und Pflichten	
Verpackungsart	Serviceverpackung
Systembeteiligung	Grundsätzlich ja (§ 7 VerpackDG)
LUCID-Registrierung	Ja (§ 6 VerpackDG)
Datenmeldung	Ja, nach § 9 (Kleinstmengenregelung beachten)

Erzeuger / Hersteller

Erzeuger: In der Regel der Verwender / Befüller.
Hersteller (EPR): In der Regel derselbe Verantwortliche, vorbehaltlich Ausnahmen.

Erzeuger: In der Regel der Verwender / Befüller.
Hersteller (EPR): In der Regel derselbe Verantwortliche, vorbehaltlich Ausnahmen.

Zusätzlich zu beachten:
Anforderungen des Lebensmittelkontaktrechts (z. B. VO (EG) Nr. 1935/2004, VO (EU) Nr. 10/2011).

4

Online-Shop – Nüsse an Privatkunden
Im Zip-Beutel oder Eimer – Versand an Endkunden

Produkt- / Verkaufsverpackung
(z. B. Zip-Beutel oder Eimer)

Versandverpackung
(z. B. Karton, Füllmaterial, Klebeband, Versandetikett)

Fertige, befüllte Verpackung als Ware.

Für den Online- und Fernabsatz an Endkunden.

Einordnung und Pflichten		
Verpackungsart	Verkaufsverpackung (je nach Ausgestaltung)	Versandverpackung
Systembeteiligung	Ja (§ 7 VerpackDG)	Ja (§ 7 VerpackDG)
LUCID-Registrierung	Ja (§ 6 VerpackDG)	Ja (§ 6 VerpackDG)
Datenmeldung	Ja, nach § 9 (Kleinstmengenregelung beachten)	Ja, nach § 9 (Kleinstmengenregelung beachten)

Erzeuger / Hersteller

Erzeuger: In der Regel derjenige, der die Verpackung gestaltet, befüllt oder erstmals unter eigenem Namen bereitstellt.
Hersteller (EPR): In der Regel derselbe Verantwortliche, vorbehaltlich Ausnahmen.

5

Großkunde – 1.000 gefüllte Zip-Beutel
Verkauf an Gewerbe (B2B) – Weiterverkauf oder als Werbegeschenk

5a

Blanko-Zip-Beutel
(ohne eigenen Aufdruck)

Sie befüllen neutrale, blanko Zip-Beutel und verkaufen die gefüllten Nussbeutel an eine gewerbliche Firma (z. B. zur Weitergabe oder als Werbegeschenk).

5b

Zip-Beutel mit eigenem Logo / eigenem Aufkleber

Sie befüllen Zip-Beutel, die mit Ihrem Logo oder eigener Marke bedruckt oder mit einem Aufkleber versehen sind, und verkaufen die gefüllten Nussbeutel an eine gewerbliche Firma.

Einordnung und Pflichten		
Verpackungsart	Verkaufsverpackung (je nach Ausgestaltung)	Verkaufsverpackung (je nach Ausgestaltung)
Systembeteiligung	Anhand Verpackungsart + typischer Anfallstelle des Gesamtmarkts prüfen. B2B allein nicht ausschlaggebend.	Anhand Verpackungsart + typischer Anfallstelle des Gesamtmarkts prüfen. Eigenes Logo begründet die Pflicht nicht automatisch.
LUCID-Registrierung	Je nach Ergebnis der Prüfung.	Ja, Markenname prüfen (§ 6 VerpackDG).
Datenmeldung	Nur wenn systembeteiligungspflichtig (§ 9 VerpackDG; Kleinstmengenregelung beachten).	Nur wenn systembeteiligungspflichtig (§ 9 VerpackDG; Kleinstmengenregelung beachten).

Erzeuger / Hersteller

Erzeuger: In der Regel Sie als Befüller, sofern keine abweichende PPWR-Regel greift.
Hersteller (EPR): Anhand der ersten Bereitstellung in Deutschland und der Lieferkette zu bestimmen.

Erzeuger: Grundsätzlich Sie als Markeninhaber / Auftraggeber (Markenprinzip der PPWR).
Hersteller (EPR): In der Regel derselbe Verantwortliche, vorbehaltlich Kleinstunternehmen-Ausnahme.

Erzeuger vs. Hersteller – kurz erklärt

Erzeuger (manufacturer)
Verantwortlich für die Gestaltung, Beschaffenheit und Konformität der Verpackung sowie die technische Dokumentation (z. B. Design, Materialien, Spezifikationen).

Hersteller (producer)
Trägt die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR): Registrierung (LUCID), Systembeteiligung, Finanzierung der Rücknahme und Verwertung sowie Datenmeldungen, soweit gesetzlich erforderlich.

Der Entscheidungsweg – in 5 Schritten

1

Verpackungsart bestimmen

Service-, Verkaufs-, Um-, Versand- oder Mehrwegverpackung?

→

2

Erzeuger bestimmen

Wer gestaltet, lässt gestalten oder befüllt die Verpackung?

→

3

Hersteller / EPR bestimmen

In der Regel Erzeuger. Lieferkette und Ausnahmen prüfen (z. B. Kleinstunternehmen).

→

4

Systembeteiligung prüfen

Nach § 7 VerpackDG. Entscheidend sind Verpackungsart und typische Anfallstelle nach § 3 Abs. 6.

→

5

LUCID / System / Datenmeldung

Registrierung vor Bereitstellung (§ 6). Datenmeldung nach § 9 (Kleinstmengenregelung beachten). Ggf. andere Pflichten (z. B. § 11, § 39).

Wichtige Hinweise

Der Abnehmer allein entscheidet nicht über die Systembeteiligung.

Entscheidend sind Verpackungsart und typische Anfallstelle nach § 3 Abs. 6 VerpackDG.

Mehrweg ist nur bei tatsächlichem Wiederverwendungssystem von der Systembeteiligung nach § 11 ausgenommen.

Bei Eigenmarken ist das Markenprinzip der PPWR zu prüfen; Kleinstunternehmen-Ausnahme beachten.

Sachliche Orientierung – keine Rechtsberatung. Einzelfallprüfung kann erforderlich sein.

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- PPWR – Verordnung (EU) 2025/40
- VerpackDG (deutsches Verpackungsgesetz)
- § 3 – Begriffsbestimmungen
- § 6 – Registrierung (LUCID)
- § 7 – Systembeteiligung
- § 9 – Datenmeldung
- § 11 – Mehrwegverpackungen
- § 39 – Rücknahme- und Verwertungspflicht

Rechtsstand: 18.09.2026